

# Vertragsbedingungen für den Besuch der "Betreuenden Grundschule" Obrigheim

(Stand Januar 2023)

## Allgemeine Regelungen:

1. Die Betreuende Grundschule (BG) ist eine **freiwillige Leistung** der Gemeinde Obrigheim (Träger), auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht.
2. Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie unterstützt den Träger der Betreuung bei der Organisation der Betreuung.
3. Die Regelbetreuung erfolgt an Schultagen von Montag bis Freitag und umfasst die Zeiten von **12.00 Uhr bis 16.00 Uhr**. In den Ferienzeiten und schulfreien Tagen findet keine Betreuung statt. Der Vertrag endet zum Schuljahresende. Die Kinder müssen zum neuen Schuljahr erneut angemeldet werden.
4. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch eigens hierfür eingestellte Betreuungskräfte.
5. Für die inhaltliche Gestaltung des Betreuungsangebotes ist der Schulleiter mit dem Betreuungspersonal verantwortlich. Bei der 16 Uhr Betreuung werden von Montag bis Freitag Zeiten für die Erledigung der Hausaufgaben unter Aufsicht der Betreuungskraft eingeplant. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben wird jedoch keine Gewähr übernommen. Bei der Betreuung bis 14:30 Uhr wird keine Hausaufgabenzeit angeboten.
6. Die Betreuungsmaßnahme kann nur beginnen, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens 8 Schüler angemeldet sind und ausreichend Betreuungspersonal vorhanden ist. Dies gilt für die 16 Uhr Betreuung. Sinkt die angemeldete Kinderzahl im laufenden Schuljahr unter 5 Kinder, kann der Schulträger die BG auflösen. Der Träger kann die BG ebenfalls auflösen, wenn kein Betreuungspersonal zur Verfügung steht.
7. Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der Betreuungszeiten und endet mit dem zeitlichen Ende der Betreuung. Die Aufsichtspflicht für den Weg von der Schule nach Hause obliegt den Erziehungsberechtigten.
8. Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.
9. Die **Aufnahme** des/der Schülers/in in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr. Die Anmeldung muss bis zum jeweils angegebenen Anmeldeschluss erfolgen.  
  
Sollten die Anmeldungen die Kapazität der BG übersteigen, werden insbesondere zuerst die Kinder von Alleinerziehenden und Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, berücksichtigt. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, werden nachrangig behandelt. Darüber hinaus entscheidet das Los.  
  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht!
10. Mit der Anmeldung schließen Sie einen Betreuungsvertrag über das ganze Schuljahr ab. Eine Abmeldung von der BG kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres schriftlich bei der Betreuenden Grundschule erfolgen.
11. Vom Besuch der BG können Schüler ausgeschlossen werden, die den Ablauf oder die Ordnung in der Einrichtung über Gebühr stören oder mehrmals unpünktlich abgeholt wurden.

12. Kinder, die nicht an der Betreuung teilnehmen können, z. B. wegen Krankheit, Wandertag, etc., müssen in der BG (Tel. 96 16 34) entschuldigt werden. Eine Entschuldigung über die Schulleitung bzw. die Lehrer ist nicht ausreichend.
13. Es erfolgt kein Schülertransport. Die Erziehungsberechtigten sind selbst für den Transport ihrer Kinder verantwortlich. Kinder, die im Besitz eines MAXX-Tickets sind, können selbstverständlich den öffentlichen Personennahverkehr benutzen.
14. In den Räumlichkeiten der BG werden **Gymnastikschuhe** (mit Namen) getragen. Diese können die Kinder dann auch benutzen, wenn bei schlechtem Wetter die Turnhalle benutzt wird.

### **Regelungen über die Erhebung von Gebühren ab dem Schuljahr 2022/2023**

15. Für die Betreuung und die Verpflegung der Kinder werden Gebühren erhoben.
16. Für die Inanspruchnahme des Essensangebotes werden, nach Wahl, eine 3-Tages- oder 5-Tagesverpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale wird für ein Schuljahr erhoben und ist in 12 monatlichen Raten zu zahlen (01.08 bis 31.07.) Für das 3 Tages-Angebot beträgt die Monatspauschale 36,00 €; für das 5 Tages-Angebot beträgt die Monatspauschale 60,00 € (**Änderungen möglich!**) und ist jeweils am 10. eines Monats fällig. Ein Wechsel der Pauschale ist nur zum **Ende des Kalenderjahres** möglich.

Abweichungen von den festgelegten Essenstagen können bis Montag der Vorwoche unter der Tel.: 96 16 34 entgegen genommen werden.

### **Eine Rückerstattung von gezahlten Essensbeiträgen für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt nicht!**

Bitte beachten Sie die Regelung, dass Kinder, die länger als 14.30 Uhr das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, aus organisatorischen und ernährungsphysiologischen Gründen am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.

Dies kann das Mittagessen unseres Caterers sein oder ein selbst mitgebrachtes Essen (Brote o.ä.; nichts zum Aufwärmen).

Änderungen des Bestell- und Abrechnungssystems sind möglich.

Für finanziell leistungsschwache Familien besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Bezuschussung des Mittagessens zu stellen.

17. Für die Betreuungsleistungen werden zurzeit nachfolgende Gebühren erhoben, eine Erhöhung der Gebühren ist möglich.

12.00 Uhr bis 14.30 Uhr                      39 € / Monat

12.00 Uhr bis 16.00 Uhr                      61 € / Monat

Die Gebühren werden für 12 Monate (01.08. bis 31.07. einschließlich Ferienzeiten) erhoben. Die Zahlung hat monatlich zu erfolgen, dabei ist es unerheblich, wie häufig das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Unabhängig vom An- und Abmeldetermin werden immer volle Monatsbeiträge erhoben.

Finanziell leistungsschwache Familien erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der monatlichen Gebühren. Finanziell leistungsschwach sind Familien, welche die Voraussetzungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder Sozialfonds erfüllen.

18. Ein Kind kann von der Mittagsverpflegung bzw. Betreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.